

Riesfaer Tagesblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 297 Freitag, 22. Dezember 1916, abends. 69. Jahrg.

Das Riesfaer Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. ... Der Preis für den Abnehmer beträgt monatlich 70 Pf.

Bekanntmachung

Aber Höchstpreise für Fahbohnen und Bohnenkonserven. Nachstehende Bekanntmachungen der Gemüsekonerven-Kriegsgeellschaft mit beschränkter Haftung in Braunschweig werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R. G. Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt: Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

- 1. für roh eingelegte Fahbohnen für 50 kg netto einschließlich Fab. M. 28,50
2. für abgedrübte Fahbohnen für 50 kg netto M. 33,80
3. für 50 kg brutto für netto M. 30,80

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Fahbohnen setzt sich zusammen aus: 1. den Kosten der verbrauchten Rohware, 2. den sonstigen Fabrikationskosten, einschließlich des Gewinnes.

Su 1. 50 kg Rohware ergeben mindestens bei roh eingelegten Fahbohnen eine Ausbeute von 40 kg fertiger Ware, bei abgedrübten Fahbohnen von 35 kg fertiger Ware. Der Preis, der für 50 kg Rohware höchstens zugrunde gelegt werden darf, ist M. 10,-.

Su 2. Für Fab. Löhne, Betriebsunkosten, Handlungs- und Generalunkosten dürfen folgende Gesamtaufschläge nicht überschritten werden: 1. bei roh eingelegten Fahbohnen für 50 kg Rohware M. 11,- 2. bei abgedrübten Fahbohnen für 50 kg Rohware M. 12,-

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Fahbohnen setzt sich zusammen aus: 1. den Kosten der verbrauchten Rohware, 2. den sonstigen Fabrikationskosten, einschließlich des Gewinnes.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Fahbohnen und Bohnenkonserven. Nachstehende Bekanntmachungen der Gemüsekonerven-Kriegsgeellschaft mit beschränkter Haftung in Braunschweig werden zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Auf Grund der Verordnung des Reichskanzlers vom 5. August 1916 über die Verarbeitung von Gemüse (R. G. Bl. S. 914) geben wir mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers bekannt: Der Fabrikationshöchstpreis, das heißt der Preis, den die Fabriken höchstens beim Absatz an die Händler in Anrechnung bringen dürfen, beträgt:

- 1. für roh eingelegte Fahbohnen für 50 kg netto einschließlich Fab. M. 28,50
2. für abgedrübte Fahbohnen für 50 kg netto M. 33,80
3. für 50 kg brutto für netto M. 30,80

Für die Berechnung der Höchstpreise bestehen folgende Vorschriften: Der Preis der Fahbohnen setzt sich zusammen aus: 1. den Kosten der verbrauchten Rohware, 2. den sonstigen Fabrikationskosten, einschließlich des Gewinnes.

Su 1. 50 kg Rohware ergeben mindestens bei roh eingelegten Fahbohnen eine Ausbeute von 40 kg fertiger Ware, bei abgedrübten Fahbohnen von 35 kg fertiger Ware. Der Preis, der für 50 kg Rohware höchstens zugrunde gelegt werden darf, ist M. 10,-.

Su 2. Für Fab. Löhne, Betriebsunkosten, Handlungs- und Generalunkosten dürfen folgende Gesamtaufschläge nicht überschritten werden: 1. bei roh eingelegten Fahbohnen für 50 kg Rohware M. 11,- 2. bei abgedrübten Fahbohnen für 50 kg Rohware M. 12,-